

-per Fax-

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

In Sachen

verweise ich im Hinblick auf Ihr Schreiben vom 16.07.2008 (elektronisch am 18.07.2008 per e-mail übersandt!) AR 4998/O6 zunaechst einmal vollumfaenglich auf meine Eingabe vom 20.06.2008. Weiter teile ich Ihnen folgendes mit:
Seit dem 14./15.08.2001 werde ich über den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht politisch verfolgt. Dies geschieht über das Amtsgericht München und das Landgericht München II durch Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig (nun Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim). Die politische Verfolgung gegen mich zielt einzig und allein darauf ab, mir meine Staatsbürgerschaft Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit deutsch über nichtige Verfahren (u.a. Geschaeftszeichen 31 Js 24914/O1) zu rauben, da weder das Landgericht München II noch das Amtsgericht München weder die Kompetenz noch die Berechtigung haben, für mich Gerichtsverfahren durchzuführen oder Haft- oder Strafbefehle auszustellen. Sie sind also seit dem 14./15.08.2001 verpflichtet, gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts München und des Landgerichts München II gegen mich, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) zu verhindern bzw. gar nicht erst zuzulassen. Genau dasselbe gilt für die derzeit am Amtsgericht Weilheim (das keine einzige Zustellung über das Haus-Nr. 25 vornimmt, die Akteneinsicht verweigert und keine Auskunft gibt) - illegal stattfindenden Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6. Das Amtsgericht Weilheim hat keine Kompetenz und keine Berechtigung gegen mich, gegen Christian Georg Huber und gegen Irene Anita Huber Zwangsversteigerungsverfahren durchzuführen und sich diese über das Landgericht München II auch noch absegnen zu lassen. Das Ganze laeuft nach demselben Schema ab wie es am 14./15.08.2001 über das Amtsgericht München und das Landgericht München II ablief. Wenn Sie sich schon als Verfassungsgericht bezeichnen (ob Sie die Berechtigung hierzu überhaupt besitzen sei dahingestellt), ist es jedenfalls weder rechtlich noch politisch hinnehmbar, dass Sie den Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 5. Februar 1768, mit dem ausschliesslich den Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit zuerkannt wurde, über das Amtsgericht Weilheim, das Amtsgericht München und das Landgericht München II nach über 200 Jahren ausser Kraft setzen wollen. Ich kann über meine Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942, das Reichserbhofgesetz und das Original des Auszugs aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25 in Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber ausgestellt am 18. Dezember 1928 durch das Finanzamt Garmisch mein Alleineigentum am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (mit allem was dazugehört) nachweisen. Kommen Sie daher endlich Ihrer verfassungsmaessigen Verpflichtung nach und beenden Sie die politische Verfolgung über illegale Scheinadressen (Mühlstrasse 40, Eschenlohe; Rautstrasse 10, Eschenlohe und Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen) von mir, von meinem Sohn Christian Georg Huber und von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber über das Amtsgericht Weilheim, das Amtsgericht München und das Landgericht München II. Ich bin vor dem 8. Mai 1945 geboren und besitze über meine Geburtsurkunde (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, das bis heute gilt und angewandt wird) die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und die Volkszugehörigkeit deutsch und dies kann mir weder von Ihnen als Bundesverfassungsgericht (das am 8. Mai 1945 noch gar nicht existierte, sondern erst die Arbeit aufnahm, exakt in dem Monat als mein Grossvater Johann Huber sen.: *07.11.1875; +14.09.1951 verstarb), noch von den Ihnen unterstellten – für mich unzuständigen (Grundsatz der Ex-Territorialitaet) – BRD-Gerichten genommen werden. Dasselbe gilt für meinen Sohn Christian Georg

Huber und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber. Mein Sohn Christian Georg Huber besitzt seit seiner Geburt am 30.07.1976 über mich die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und die Volkszugehörigkeit deutsch (siehe § 4 I.1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913). Meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) besitzt über ihren Vater Josef Binder und ihre Mutter Anna Maria Binder (geborene Hamberger) (und durch ihre Heirat mit mir am 9. Mai 1969) zusätzlich die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und die Volkszugehörigkeit deutsch. Sorgen Sie dafür, dass die seit 14./15.08.2001 über den BGH und Ihnen andauernde politische Verfolgung von mir, von meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) sofort beendet wird und all meinen Forderungen sofort auch nachgekommen wird, ansonsten haben Sie keine Berechtigung, weiter als Bundesverfassungsgericht bezeichnet zu werden.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)